

# Landesfachverband Berlin für Kegeln und Bowling e.V.

## Rechts- und Verfahrensordnung

- 1. Allgemeines**
- 2. Rechtsorgane**
- 3. Zuständigkeit**
- 4. Kosten**
- 5. Inkrafttreten**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb des Landesfachverbandes im Interesse des DKB und seiner Mitglieder sowie deren Vereine und Einzelklubs gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze geachtet werden.
- 1.2. Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten, das heißt alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder werden geahndet.
- 1.3. Die Rechts- und Verfahrensordnung des DKB gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Bereich des Landesfachverbandes entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.4. Die Rechtsorgane entscheiden nicht über einen Streit in den dem Landesverband angeschlossenen Vereinen. Die Regelung derartiger Streitigkeiten bleibt den Vereinen vorbehalten.
- 1.5. Die Verfolgung eines Verstoßes oder Vergehens bzw. das Einspruchsrecht verjähren, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten seit seiner Begehung ein Verfahren eingeleitet worden ist.
- 1.6. Den Mitgliedern ist es untersagt, durch Benutzung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger elektronischer Medien sich Genugtuung zu verschaffen.
- 1.7. Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie sind berechtigt, ihre Entscheidungen in den amtlichen Bekanntmachungsblätter des LFV bzw seiner Mitglieder zu veröffentlichen.

### **2. Rechtsorgane**

- 2.1. Rechtsorgane des Landesfachverbandes sind:
  - 2.1.1. Der Landessportausschuss
  - 2.1.2. Der Landesrechtsausschuss
- 2.2. Die Wahl der Mitglieder des Landessportausschusses und des Landesrechtsausschusses regelt die Satzung des Landesfachverbandes.
  - 2.2.1. Der Landesrechtsausschuss wählt sich den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden selbst.
- 2.3. Die Mitglieder des Landesrechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des Landesfachverbandes angehören.
- 2.4. Die Entscheidung des Landesrechtsausschusses ist grundsätzlich endgültig. Sie ist nur in den Fällen mit der Revision beim Bundesrechtsausschuss anfechtbar, wenn die Entscheidung für nachprüfbar erklärt oder die Verletzung von DKB-Recht behauptet wird.

### **3. Zuständigkeit**

- 3.1. Der Landessportausschuss entscheidet über
  - 3.1.1. Einsprüche gegen die Wertung von Spielen und Meisterschaften auf Landesebene.
  - 3.1.2. Verstöße von Vereinen, Klubs und Spielern gegen geltende Bestimmungen auf Landesebene.
- 3.2. Der Landesrechtsausschuss entscheidet über
  - 3.2.1. Verbandsschädigendes Verhalten sowie Streitigkeiten zwischen Organen und Ausschüssen des Landesfachverbandes.

3.2.2. Die Zuständigkeit eines Organes oder Ausschusses des Landesfachverbandes und eines Rechtsorganes in Zweifelsfällen.

3.2.3. Das Rechtsmittel der Berufung gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Landessportausschusses.

#### **4. Kosten**

4.1. Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenentscheidung enthalten.

4.2. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Gebühren und den Auslagen.

4.3. Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterlegene Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Die Rechtsorgane können nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen.

4.4. Soweit die Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der Landesfachverband.

4.5. Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen:

4.5.1. Für Verfahren vor dem Landessportausschuss 50€

4.5.2. Für Verfahren vor dem Rechtsausschuss 100€

4.6. Die Gebühren sind vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden. Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen.

4.7. Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann verlangt werden.

4.8. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten.

4.9. Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme bis 2 Wochen vor der Verhandlung wird die Gebühr zurückerstattet. Die bis dahin entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.

#### **5. Inkrafttreten**

5.1. Diese Rechts- und Verfahrensordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2011 in Kraft.